

Verein Wylägerer Narrenschoopf

gegr. 20.10.1983

Benützungsreglement für das Narrenstübli und dessen Einrichtungen:

1. Zweck

Das Narrenstübli ist integrierender Bestandteil des Wylägerer Narrenschopfes. Es wird durch den Verein Wylägerer Narrenschoopf (VWNS) als Besitzer, und die Wylägerer Fasnachtsgesellschaft (WFG), als Begegnungsstätte für alle Aktivitäten die zur Erfüllung der statutarischen Vereinszwecke beider Institutionen erforderlich sind benützt. Der Verein Wylägerer Narrenschoopf bittet alle Benutzer des Narrenstübli, die unter Pkt. 3 genannten verbindlichen Auflagen zu beachten.

2. Erweiterte Benützung

Ausserhalb des unter Pkt. 1 erwähnten Zweckes, wird das Narrenstübli unter Einhaltung nachstehender Auflagen den Mitgliedern beider Vereine (VWNS und WFG), sowie Drittpersonen über Vermittlung durch dafür bürgende Vereinsmitglieder, auch für Privatanlässe vermietet.

3. Auflagen

- 3.1. Anmeldungen und Reservationen sind ausschliesslich und rechtzeitig mit der Stübliwirtin, Rita Nussbaumer, Maihofstrasse 19a, 6314 Unterägeri, Tel. 079 653 93 15 zu vereinbaren.
- 3.2. Der Schlüssel wird durch die Wirtin ausgehändigt, und muss spätestens einen Tag nach der Benützung vom Mieter persönlich zurückgegeben werden.
- 3.3. Im ganzen Narrenschoopf herrscht generelles Rauchverbot!
- 3.4. Die vorhandenen Getränke stehen für die Konsumation zur freien Verfügung. Die entsprechende Bezahlung gemäss Preisliste wird vorausgesetzt, und beruht auf gegenseitigem Vertrauen.
- 3.5. Geschirr, Besteck und Gläser sind abzuwaschen und in den dafür bestimmten Schränken zu versorgen. Die Abwaschmaschine ist zu reinigen und die Türe ein Spalt breit geöffnet zu lassen. Der Raum inklusive WC ist besenrein und sauber zu verlassen. Jeglicher Abfall ist durch die Benutzer zu entsorgen. Keinesfalls darf verderbliche Ware in den Kehrichteimer geworfen werden.
- 3.6. Mit dem Mobiliar und den Einrichtungen ist sorgsam umzugehen. Speziell darf bei den Heizkörpern im Abstand von bis zu 1 Meter nichts abgestellt werden. Insbesondere dürfen keinesfalls Kleider etc. darauf abgelegt werden (Hitzestau)! Für alle diesbezüglichen Schäden die durch Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Benutzer.
- 3.7. Beim Verlassen des Raumes ist zu kontrollieren, ob der Kochherd und das Licht ausgeschaltet sind. Die Fenster und die Fensterläden sind zu schliessen. Tische und Stühle sind wieder in ihre Ausgangsposition zu stellen.
- 3.8. Die Grundtaxe bei erweiterter Benutzung (Miete), beträgt Fr. 150.-. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme durch den Vermieter.
- 3.9. Die Parkplätze nördlich der Liegenschaft dürfen **nicht** benützt werden (Privatbesitz). Im Übrigen ist auf die Nachbarn und Umgebung Rücksicht zu nehmen. Besonders ist nach 24.00 Uhr unnötiger Lärm (Zuschlagen von Autotüren etc.) zu vermeiden. Die gesetzliche Nachtruhe ist einzuhalten!

Im Interesse aller Benutzer wird vorausgesetzt, dass der Raum und die Einrichtungen mit der dafür notwendigen Sorgfalt belegt, sowie die normalbürgerlichen Anstandsregeln eingehalten werden!

Der Verein Wylägerer Narrenschoopf dankt allen Benutzern für das notwendige Verständnis und die Einhaltung dieses Reglements. Wir heissen alle Gäste herzlich willkommen, und wünschen einen angenehmen Aufenthalt in der närrischen Umgebung des Wylägerer Narrenschopfes!

Wylägeri, 01.11. 2018

Der Präsident VWNS

Guido Iten

Die Wirtin

Rita Nussbaumer